



Gebührenordnung für den Brandschutz

vom 30. Januar 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: 5.4-1

Geändert: –

Aufgehoben: 5.4-1

Der Stadtrat

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS 5.4-1 (Gebührenordnung für den Brandschutz) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Gebühren innerhalb des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens

¹ Für die Leistungen der Feuerpolizei wie namentlich Beratungen, Prüfen von Baugesuchen, feuerpolizeiliche Auflagen und Genehmigungen, Kontrollen während der Bauausführung inklusive Schlussabnahme werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Wohnnutzungen (inkl. Mischnutzungen mit untergeordnetem Gewerbeanteil): Bausumme (Fr.) / 1600
- b. alle übrigen Nutzungen: Bausumme (Fr.) / 1300

² Die Festlegung der Bausumme richtet sich nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung über die Gebühren im Bauwesen.

³ Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.

⁴ Verursacht ein Vorhaben erheblichen Mehraufwand wie namentlich eine geänderte Baueingabe, Nutzungsänderungen, aufwendige Nachweisverfahren oder fehlende Brandschutzplanung wird dieser Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Verursacht ein Vorhaben erheblichen Minderaufwand kann die Gebühr angemessen reduziert werden, auch unter den Mindestbetrag von Fr. 200.

Art. 4 Stundenansatz für die Verrechnung von Leistungen nach Aufwand

¹ Der Zeitaufwand wird berechnet auf der Basis von Fr. 150 pro Stunde.

Art. 5 Mehrwertsteuer

¹ Sämtliche aufgeführten Leistungen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 6 Gebührenfreiheit

¹ Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden für die Kontrollen von:

- a. öffentlichen Veranstaltungen mit kulturellem Charakter im Freien
- b. Ausstellungen
- c. Dekorationen

² Kontrollen auf Initiative der Feuerpolizei mit mängelfreiem Ergebnis sind gebührenfrei.

³ Telefonische Auskünfte und Beratungen sind gebührenfrei.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gebührenordnung für den Brandschutz vom 24. Mai 2017 (Stand 1. Juli 2017) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 5.4-1 (Gebührenordnung für den Brandschutz vom 23. Juni 2004) wird aufgehoben.

IV.

Diese Gebührenordnung wird auf den 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt.

Winterthur, 30.01.2025

Der Stadtschreiber

A. Simon